



BEITRAGS UND GEBÜHRENORDNUNG

1) Grundlage

- [1] Die Beitragsordnung regelt gemäß §4 [1] der Satzung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, soweit sie sich nicht bereits unmittelbar aus der Satzung ergeben.
- [2] Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung gemäß §10 [12] beschlossen.
- [3] Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2) Regelung

- [1] Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- [2] Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
- [3] Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- [4] Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus Kapitel 4 dieser Beitragsordnung.
- [5] In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung und Prüfung.
- [6] Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- [7] Bei Vereins Eintritt vor dem 1.7. des Jahres ist der volle, danach der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- [8] Alle Beiträge des Vereins sind auf das Vereinskonto zu zahlen.
- [9] Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 31.03. eines jeden laufenden Geschäftsjahres einzuzahlen.
- [10] Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben.
- [11] Für den/die Bürgermeister/in als geborenes Mitglied des Vereins entfällt die Beitragspflicht. Zusätzlich kann er/sie aber als private Person als förderndes Mitglied Beiträge entrichten.

3) Solidaritätsprinzip

- [1] Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- [2] Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.
- [3] Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

4) Beiträge

- [1] Für aktive Mitglieder wird ein pauschaler Jahresbeitrag von 50,00 € erhoben.
- [2] Fördernde Mitglieder können den Jahresbeitrag selbst bestimmen.

5) Gebühren

- [1] Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.
- [2] Weitere Gebühren fallen keine an.